

TE Bvwg Erkenntnis 2024/3/5 L530 2285570-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2024

Entscheidungsdatum

05.03.2024

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art133 Abs4

FPG §76

VwGVG §35

VwGVG §8a

1. BFA-VG § 22a heute
 2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
 4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
-
1. BFA-VG § 22a heute
 2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
 4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
 5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FPG § 76 heute

2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 35 heute

2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

1. VwGVG § 8a heute

2. VwGVG § 8a gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2024

3. VwGVG § 8a gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021

4. VwGVG § 8a gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

Spruch

L530 2285570-1/19E, L530 2285570-1/19E

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 5. FEBRUAR 2024 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Florian Schiffkorn als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geboren am XXXX alias XXXX, Staatsangehörigkeit Türkei, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur GmbH in 1020 Wien, Leopold-Moses-Gasse 4, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. Jänner 2024, Zl. 1048990307/240140092, und gegen die andauernde Anhaltung in Schubhaft: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Florian Schiffkorn als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geboren am römisch 40 alias römisch 40, Staatsangehörigkeit Türkei, vertreten durch die Bundesbetreuungsagentur GmbH in 1020 Wien, Leopold-Moses-Gasse 4, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. Jänner 2024, Zl. 1048990307/240140092, und gegen die andauernde Anhaltung in Schubhaft:

A)

I. den Beschluss gefasst: A), römisch eins. den Beschluss gefasst:

Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird nicht stattgegeben.

II. zu Recht erkannt: römisch zwei. zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Anhaltung in Schubhaft seit 24. Jänner 2024 für rechtmäßig erklärt. römisch eins. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die Anhaltung in Schubhaft seit 24. Jänner 2024 für rechtmäßig erklärt.

2. Es wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

3. Der Beschwerdeführer hat dem Bund (Bundesminister für Inneres) Aufwendungen in Höhe von 426,20 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgangrömisch eins. Verfahrensgang

Am 25. Mai 2023 wurde der Beschwerdeführer beim Versuch, illegal mit dem PKW nach Deutschland zu gelangen, von den deutschen Behörden kontrolliert. Dabei stellte sich heraus, dass er nicht im Besitz eines Reisepasses bzw. eines erforderlichen Visums oder Aufenthaltstitels war und dass er keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung hatte.

Aufgrund der erfolgten Einreiseverweigerung durch die deutsche Polizei wurde der Beschwerdeführer am gleichen Tag der österreichischen Polizei übergeben, wegen seines unrechtmäßigen Aufenthaltes festgenommen und von der Polizei befragt, wobei er angab, in der Türkei zu leben. Weiters übernahm er nachweislich die Verständigung über die beabsichtigte Erlassung einer Rückkehrentscheidung samt Einreiseverbot, nahm aber dazu keine Stellung.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2023 verweigerte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Asylgesetz 2005, erließ gegen ihn gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 in Verbindung mit § 9 BFA-Verfahrensgesetz eine Rückkehrentscheidung und stellte gemäß § 52 Abs. 9 Fremdenpolizeigesetz 2005 fest, dass seine Abschiebung in die Türkei gemäß § 46 Fremdenpolizeigesetz 2005 zulässig ist. Zudem erließ sie gegen den Beschwerdeführer gemäß § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 ein auf die Dauer eines Jahres befristetes Einreiseverbot, gewährte ihm gemäß § 55 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 keine Frist für die freiwillige Ausreise und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung ab. Mit Bescheid vom 7. Juli 2023 verweigerte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß Paragraph 57, Asylgesetz 2005, erließ gegen ihn gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-Verfahrensgesetz eine Rückkehrentscheidung und stellte gemäß Paragraph 52, Absatz 9, Fremdenpolizeigesetz 2005 fest, dass seine Abschiebung in die Türkei gemäß Paragraph 46, Fremdenpolizeigesetz 2005 zulässig ist. Zudem erließ sie gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Fremdenpolizeigesetz 2005 ein auf die Dauer eines Jahres befristetes Einreiseverbot, gewährte ihm gemäß Paragraph 55, Absatz 4, Fremdenpolizeigesetz 2005 keine Frist für die freiwillige Ausreise und erkannte einer Beschwerde gegen die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-Verfahrensgesetz die aufschiebende Wirkung ab.

Dieser Bescheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Der Beschwerdeführer versuchte am 24. Jänner 2024 um 06:35 Uhr mit dem Flixbus von Turin über Mailand nach Frankfurt am Main zu gelangen und er reiste zu diesem Zweck illegal nach Deutschland ein; er verfügt über einen gültigen türkischen Pass, wobei die Gültigkeitsdauer seiner italienischen Aufenthaltsberechtigung bereits am 2. Juli 2021 ausgelaufen ist und er sich scheinbar vor kurzem um eine weitere Aufenthaltsberechtigung für Italien bemüht hat.

Da zusätzlich ein „Einreise-/Aufenthaltsverbot“ für Deutschland aufrecht ist, wurde ihm die Einreise nach Deutschland verweigert und wurde er nach Österreich zurückgewiesen. Bei seiner Einvernahme gab er an, über fünf Euro zu verfügen und bis auf zwei in Österreich lebende Bekannte über keine Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet zu verfügen.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2024 wurde über den Beschwerdeführer die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung gemäß „§ 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 57 Abs. 1 AVG“ angeordnet. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 24. Jänner 2024 wurde über den Beschwerdeführer die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung gemäß „Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG“ angeordnet.

Gegen den angefochtenen Bescheid wurde fristgerecht mit Schriftsatz vom 30. Jänner 2024 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Darin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass in seinem Fall keine erhebliche Fluchtgefahr vorliegen würde. Der Sicherungszweck hätte zudem mit der Anordnung eines gelinderen Mittels erreicht werden können.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A) Entscheidung über die Beschwerde

A) 1. Feststellungen

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird – um Wiederholungen zu vermeiden – als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt. Der unter Punkt römisch eins. dargestellte Verfahrensgang wird – um Wiederholungen zu vermeiden – als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt.

Darüber hinaus werden folgende Feststellungen getroffen:

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Türkei. Er hat bereits ab 23. Dezember 2014 bis 26. März 2018 in Österreich als Asylwerber gelebt, was er in der mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2024 erst nach mehrfacher Nachfrage einräumte und was jedenfalls seiner Behauptung widerspricht, wonach er seit acht Jahren in Italien lebe. Er verschwieg auch, dass er bereits von 11. März 2018 bis 26. März 2018 in Schubhaft angehalten und von Österreich nach Italien abgeschoben wurde. Dazu kommt, dass der Beschwerdeführer am 2. Februar 2024 seine unbegleitete Abschiebung in die Türkei vereitelte, weil es sich gegen die Abschiebung vehement wehrte.

Der Beschwerdeführer unterhält keine Bindungen zu Österreich und ist nicht integriert. Er geht keiner legalen Erwerbstätigkeit nach und ist nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Er verfügt auch über keine Barmittel, um seinen Unterhalt vorläufig zu sichern. Er verfügt über keine aufrechte Meldeadresse in Österreich und hat hier auch sonst keinen festen Wohnsitz.

Es bestehen keine Hinweise für gesundheitliche Probleme körperlicher oder psychischer Natur, die vor der Anordnung der Schubhaft einer ärztlichen Abklärung bedurft hätten. Der Beschwerdeführer ist gesund und haftfähig.

A) 2. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in den Beschwerdeschriftsatz Beweis erhoben.

Außerdem wurde die Beschwerdesache mit dem Beschwerdeführer im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2024 erörtert.

A) 3. Rechtliche Beurteilung

Das unter Punkt A) 1. festgestellte Verhalten des Beschwerdeführers zeigt, dass er nicht bereit ist, die einreise- und fremdenrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und sich legitimen fremdenpolizeilichen Maßnahmen zu fügen. Somit besteht auch die erhebliche Gefahr, dass er sich einer Rückführung in die Türkei – etwa durch Untertauchen oder eine Weiterreise in einen anderen Mitgliedsstaat – entziehen wird, sollte seine Abschiebung nicht durch seine Anhaltung in Schubhaft gesichert werden.

Angesichts der unter Punkt A) 1. festgestellten mangelnden Anknüpfungspunkte im Bundesgebiet und wegen der fehlenden Barmittel ging die belangte Behörde im Ergebnis zutreffend davon aus, dass im Falle des Beschwerdeführers erhebliche Fluchtgefahr besteht. Die Fortsetzung der Schubhaft wegen nach wie vor bestehender erheblicher Fluchtgefahr erweist sich als rechtmäßig und verhältnismäßig.

Das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers macht deutlich, dass er erheblich geneigt ist, sich über die Rechtsordnung, insbesondere die fremden-, und niederlassungsrechtlichen Bestimmungen, hinwegzusetzen und den von ihm gewünschten Sachverhalt durch faktisches, rechtswidriges Handeln herzustellen. Es ergaben sich im Ermittlungsverfahren keine Hinweise, dass in dieser Hinsicht ein Gesinnungswandel eintrat.

Aufgrund dieses Umstandes, in Verbindung mit der nach wie vor bestehenden Fluchtgefahr, hat sich der Beschwerdeführer durch sein bisheriges Verhalten als nicht vertrauenswürdig erwiesen, was aber Voraussetzung für die Anordnung des gelinderen Mittels ist. Auch, dass der Beschwerdeführer die Einreisebestimmungen nach Österreich innerhalb von acht Monaten bereits zweimal verletzt hat, spricht gegen die Anordnung gelinderer Mittel. Ein gelinderes Mittel ist angesichts dieser Erwägungen zur Erreichung des Sicherungszwecks nicht geeignet, sondern wäre vielmehr davon auszugehen, dass er sich, bei der Anwendung von Mitteln mit einem geringeren Sicherungszeck, weiteren Sicherungsmaßnahmen entziehen wird.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes haben sich der angefochtene Schubhaftbescheid und die darauf gestützte

Anhaltung in Schubhaft als rechtmäßig erwiesen, weshalb die Beschwerde insoweit gemäß § 22a BFA-Verfahrensgesetz iVm § 76 Fremdenpolizeigesetz 2005 als unbegründet abzuweisen war. Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes haben sich der angefochtene Schubhaftbescheid und die darauf gestützte Anhaltung in Schubhaft als rechtmäßig erwiesen, weshalb die Beschwerde insoweit gemäß Paragraph 22 a, BFA-Verfahrensgesetz in Verbindung mit Paragraph 76, Fremdenpolizeigesetz 2005 als unbegründet abzuweisen war.

Die Dauer der zulässigen Anhaltung in Schubhaft wurde bei Weitem nicht überschritten und es ist zu erwarten, dass der Zweck der Schubhaft innerhalb der zulässigen Anhaltefrist – innerhalb eines verhältnismäßigen Zeitfensters – erreicht werden wird, zumal der Beschwerdeführer wegen seines gültigen Reisepasses jederzeit in die Türkei abgeschoben werden kann.

Wie bereits oben festgehalten wurde, besteht nach wie vor eine erhebliche Fluchtgefahr. Es ist daher gemäß § 22a Abs. 3 BFA-Verfahrensgesetz festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Wie bereits oben festgehalten wurde, besteht nach wie vor eine erhebliche Fluchtgefahr. Es ist daher gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-Verfahrensgesetz festzustellen, dass zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Betrachtet man die Interessen des Beschwerdeführers an den Rechten seiner persönlichen Freiheit in Bezug auf seine sozialen bzw. familiären Verhältnisse im Inland zeigt sich, dass der Beschwerdeführer keine familiären Bindungen und keine beruflichen und sozialen Kontakte vorweisen konnte, die geeignet wären, im Rahmen der Abwägung die Entscheidung zu Gunsten seiner Freilassung zu beeinflussen. Die öffentlichen Interessen an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und eines geordneten Fremdenwesens überwiegen daher im vorliegenden Fall die Interessen des Beschwerdeführers an der Abstandnahme von der Anordnung der Schubhaft.

Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Abs. 2 der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Abs. 3 die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist gemäß Absatz 2, der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist gemäß Absatz 3, die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

Die belangte Behörde hat als (vollständig) obsiegende Partei im gegenständlichen Erkenntnis, Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung. Dem Beschwerdeführer gebührt als unterlegener Partei hingegen kein Aufwandersatz.

Da im gegenständlichen Fall eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt, war die Revision spruchgemäß für nicht zulässig zu erklären.

Vor diesem Hintergrund war auch dem Antrag auf Verfahrenshilfe wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung nicht stattzugeben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von

der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Abschiebung Fluchtgefahr Fortsetzung der Schubhaft gelinderes Mittel Kostenersatz öffentliche Interessen
Rückkehrentscheidung schriftliche Ausfertigung Schubhaft Sicherungsbedarf Verfahrenshilfeantrag
Verhältnismäßigkeit Vertrauenswürdigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:L530.2285570.1.00

Im RIS seit

20.03.2024

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at